

LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN



Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre

Vom 7. August 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 § 2 § 3 § 4	Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Bachelorprüfung Akademischer Grad Zugangsvoraussetzungen Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung
	II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums
§ 5 § 6 § 7 § 8	Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden ECTS-Punkte Modularisierung und Module Lehrveranstaltungen
	III. Bachelorprüfung
	1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
§ 9	Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung
§ 10 § 11	Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
§ 12	Kontoauszüge
	2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
§ 13 § 14	Grundlagen- und Orientierungsprüfung Bachelorarbeit
	3. Prüfungsformen
§ 15 § 16 § 17	Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
	4. Resultat der Bachelorprüfung
§ 18 § 19 § 20 § 21	Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen Bildung der Endnote Bachelor-Urkunde, Bachelor Diploma, Bachelor-Zeugnis, Bachelor Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 22 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 23 Prüfende und Beisitzende
- § 24 Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden
- § 25 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

V. Durchführung der Prüfungen

- § 26 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 27 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen
- § 28 Versäumnis, Rücktritt
- § 29 Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen
- § 30 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit
- § 31 Nachteilsausgleich
- § 32 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

- § 34 Inkrafttreten
- **Anlage 2:** Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen bei einem Studienbeginn im Wintersemester
- Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen bei einem Studienbeginn im Sommersemester

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Bachelorprüfung

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vermittelt die methodischen Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, wesentliche Ergebnisse der aktuellen theoretischen und empirischen volkswirtschaftlichen Forschung, vertiefte Kenntnisse in einzelnen Anwendungsbereichen sowie fachbezogene Schlüsselqualifikationen.

 ²Das Studium vermittelt den Studierenden insbesondere die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Analyse volkswirtschaftlicher Fragestellungen, die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung von volkswirtschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung sowie die Fähigkeit zum verantwortlichen Handeln.
- (2) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung (§ 9 Abs. 1) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (3) ¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Bachelorstudiengangs werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. ²Schlüsselqualifikationen sind insbesondere
- 1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
- 2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
- 3. Transferfähigkeit und vernetztes Denken,
- 4. Organisationsfähigkeit,
- 5. Informations- und Medienkompetenz,
- 6. Lern- und Präsentationstechniken.
- 7. Vermittlungskompetenz,
- 8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
- 9. Sprachkenntnisse sowie
- 10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (4) Einzelne Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ausschließlich in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 2 Akademischer Grad

Die Volkswirtschaftliche Fakultät verleiht denjenigen, die diesen Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.").

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für die Immatrikulation in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis der Hochschulreife. ²Weitere Zugangsvoraussetzungen werden ggf. in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.
- (2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, gilt eine Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als nicht erfolgt, es sei denn, ein späterer Nachweis der Voraussetzungen des Abs. 1 wurde ausdrücklich zugelassen und erfolgt fristgemäß.

§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

- (1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden

- (1) Das Studium in diesem Bachelorstudiengang kann im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. ²Insgesamt sind höchstens 114 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

§ 6 ECTS-Punkte

- (1) ¹Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs sind insgesamt 180 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben. ²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vorund Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 2 Satz 1) pro Semester 900 Stunden beträgt und 30 ECTS-Punkten entspricht.
- (2) ¹In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus Anlage 2/ Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. ²ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 9) vergeben.

§ 7 Modularisierung und Module

- (1) ¹Das Studium in diesem Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in der Anlage 2 geregelt. ²Leeren Zellen der Tabellen in der Anlage 2 kommt kein Regelungsgehalt zu.
- (2) ¹Das Studium in diesem Bachelorstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen kann die oder der Studierende auswählen. ³Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. ⁴Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.
- (3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder einer oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.
- (4) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. ²Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 2/Spalte 18 jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.
- (5) Aus der Anlage 2 ergeben sich
- 1. die Module,
- 2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/ Spalte 1),

- 3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
- 4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
- 5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
- 6. die Bezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 5),
- 7. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/ Spalte 6),
- 8. die dem Modul zugewiesenen ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

§ 8 Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 1 Abs. 3) werden in der Anlage 2/Spalten 8 und 9 vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. ²In der Anlage 2/Spalten 8 und 9 können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:
- 1. Vorlesungen,
- 2. Übungen,
- 3. Proseminare,
- 4. Hauptseminare,
- Seminare.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.
- (3) ¹Das Studium in diesem Bachelorstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen. ²Pflichtlehrveranstaltungen sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtlehrveranstaltungen kann die oder der Studierende auswählen. ³Eine Wahlpflichtlehrveranstaltung wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich. ⁴Wahlpflichtlehrveranstaltungen werden nach der Anlage 2 ausschließlich Wahlpflichtmodulen zugeordnet.
- (4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab; das Nähere ergibt sich aus Anlage 2/Spalte 7.
- (5) Aus der Anlage 2 ergeben sich
- 1. die Lehrveranstaltungen,
- 2. die Art der Lehrveranstaltungen (Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltung Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtlehrveranstaltungen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
- 3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
- 4. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Modulen,
- 5. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),
- 6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
- 7. die Kurzbezeichnung der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),

- 8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 8),
- 9. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 9),
- 10. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10).

III. Bachelorprüfung

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 9

Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.
- (2) ¹Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 mit einer Modulprüfung oder einer bestimmten Anzahl an Modulteilprüfungen ab. ²Wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung bestanden ist, werden die dieser zugewiesenen ECTS-Punkte dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden gutgeschrieben. ³Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.
- (3) ¹Die Teilnahme an Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab. ²Eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der Anlage 2 ist dann nicht mehr gegeben, wenn Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen an mehr als einem der stattfindenden Veranstaltungstermine einer Lehrveranstaltung nicht teilnehmen. ³§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.
- (4) In der Modulprüfung, der Modulteilprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der oder den dem Modul nach Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.
- (5) ¹Aus der Anlage 2 ergeben sich
- 1. die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
- 2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
- 3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin Anlage 2/Spalte 1),
- 4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
- 5. die Art der Modulprüfung oder Modulteilprüfung (Anlage 2/ Spalte 12).
- 6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
- 7. die Prüfungsdauer (Anlage 2/Spalte 14),
- 8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. "bestanden" oder "nicht bestanden" Anlage 2/Spalte 15),
- 9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),

- 10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17),
- 11. die ECTS-Punkte, die bei erfolgreichem Ablegen der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen vergeben werden (Anlage 2/Spalte 18).

²Sind in Anlage 2/Spalten 13 und 14 mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt.

§ 10 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet oder benotet.
- (2) ¹Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

hervorragende Leistung; Note 1 = "sehr gut" Leistung, die erheblich über den Anforderun-Note 2 = ,,qut" gen liegt; = "befriedigend" Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen Note 3 aenüat: Note 4 = "ausreichend" Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Note 5 = "nicht ausreichend" Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ^⁴Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ^⁵Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ^⁶Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 = "sehr gut"; bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 = "gut"; bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 = "befriedigend"; bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 = "ausreichend".

(3) ¹Die Modulnote

- 1. ergibt sich bei einer Modulprüfung oder bei nur einer benoteten Modulteilprüfung (§ 9 Abs. 2) aus Abs. 2 und
- 2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach Anlage 2/Spalte 15 benoteten und nach Anlage 2/Spalte 16 ge-

wichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

²Soweit in Anlage 2/Spalte 16 keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in Anlage 2/Spalte 18 zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein. ³Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

- (4) ¹Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Modulnote nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. ²Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen
- 1. der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in Anlage 2 vorgesehenen Weise und
- 2. der den erforderlichen Wahlpflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in Anlage 2 vorgesehenen Weise.

³Werden Modulteilprüfungen für mehr Wahlpflichtlehrveranstaltungen abgelegt, als nach Satz 2 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 8 Abs. 3 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. ⁴Es werden bei Wahlpflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulteilprüfungen,

- 1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
- 2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. ⁵Diejenige Wahlpflichtlehrveranstaltung, mit deren Modulteilprüfung erstmalig die dem jeweiligen Modul zugewiesene Anzahl an ECTS-Punkten überschritten wird, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als die dem jeweiligen Modul zugewiesene Anzahl an ECTS-Punkten nicht überschritten wird.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie
- 1. mit "bestanden" oder
- 2. mit mindestens "ausreichend" (4,0)

bewertet ist. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sollen vorbehaltlich des § 30 spätestens am Ende des in Anlage 2/Spalte 1 genannten Semesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen. ³Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bestanden, wenn vorbehaltlich des § 30 spätestens am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind.

- (2) ¹Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt das Ende des sechsten Fachsemesters als Regeltermin. ²Diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 30 spätestens am Ende des siebten Fachsemesters erfolgreich erbracht ist.
- (3) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.
- (4) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden. ²Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.
- (5) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen gelten vorbehaltlich des § 30
- als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und
- 2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des zweiten auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt sind.

²Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorbehaltlich des § 30

- 1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des siebten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
- 2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des achten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

³Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁵Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁶Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁷Bei teilbaren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

- (6) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung, mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13) und der Bachelorarbeit (§ 14), kann vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Anlage 2/Spalte 17, beliebig oft wiederholt werden.
- (7) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

(8) Die in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die erworbenen ECTS-Punkte dürfen nur einmal eingebracht werden.

§ 12 Kontoauszüge

¹Für die in diesen Bachelorstudiengang eingeschriebenen Studierenden wird beim Prüfungsamt ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

- 1. alle bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 1 bis 3) jeweils mit dem Hinweis "bestanden" bzw. mit der vergebenen Note und mit den erzielten ECTS-Punkten sowie
- 2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 4 und 5) jeweils mit dem Hinweis "nicht bestanden" bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

²Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinn von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 13 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung der oder des Studierenden darüber, ob sie oder er den Anforderungen dieses Bachelorstudiengangs voraussichtlich gerecht werden wird.
- (2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage 2/Spalte 12 für das erste Fachsemester vorgesehene und als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gekennzeichnete Modulprüfung mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (3) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters bestanden sein. ²Wurde die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ³Vorher muss es den Studierenden ermöglicht werden, die Lehrveranstaltung bzw. die Lehrveranstaltungen zu wiederholen, der bzw. denen die Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordnet ist. ⁴Die Anordnung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt.
- (4) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt vorbehaltlich des § 30
- 1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des ersten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und

2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen im auf den nach Nr. 1 nächstmöglichen Termin nicht erfolgreich abgelegt wird.

²§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 14 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Modulteilprüfung.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (Abs. 7) ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird von einer nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 zur ersten oder zum ersten Prüfenden bestellten Person betreut (Betreuerin oder Betreuer). ²Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) ¹Das Verfahren der Themenvergabe und der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen wird in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Thema und Zeitpunkt der Ausgabe der Bachelorarbeit werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ³Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern; die Betreuerin oder der Betreuer ist hieran nicht gebunden. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ⁵Die Anordnung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet,
- 1. das Thema der Bachelorarbeit so rechtzeitig zu vergeben und
- 2. die Bachelorarbeit so rechtzeitig zu bewerten,

dass dem Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor Ende des laufenden Semesters die Bewertung vorliegt. ²Für eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden gilt Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

- (6) ¹Studierende, an die zu Beginn der Vorlesungszeit ihres letzten Fachsemesters noch kein Thema für eine Bachelorarbeit vergeben wurde, müssen sich unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses melden. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, für die Vergabe eines Themas für eine Bachelorarbeit an jede Studierende oder jeden Studierenden Sorge zu tragen.
- (7) ¹Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. ²Für die Bachelorarbeit werden zwölf ECTS-Punkte vergeben.

- (8) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ³Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Bachelorarbeit zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen.
- (9) ¹Die Bachelorarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer der Bachelorarbeit (Abs. 3 Satz 1) zu bewerten. ²Bachelorarbeiten, die als "nicht bestanden" bewertet werden sollen, sind durch eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden (§ 23 Abs. 3 Nr. 3) zu bewerten.
- (10) ¹Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

3. Prüfungsformen

§ 15 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) ¹Durch mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand des Bachelorstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) ¹Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung beträgt für jeden Prüfling mindestens zehn und höchstens 40 Minuten. ²Das Nähere wird in Anlage 2/Spalte 14 geregelt.
- (3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung bekannt zu geben.

§ 16 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) ¹In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

- ²Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (2) ¹Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten beträgt mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. ²Das Nähere wird in Anlage 2/Spalte 14 geregelt.
- (3) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Abs. 4 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (4) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig "1 aus n") bestehen, gelten als bestanden, wenn
- 1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
- der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

- 1. "sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,
- 2. "gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- 3. "befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- 4. "ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(5) ¹Für Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x, die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlä-

gen ist richtig - "x aus n") bestehen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung einer Frage kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

- (6) Bei schriftlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil.
- (7) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 17 Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) ¹Eine Hausarbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text im Umfang von 15.000 Zeichen bis 66.400 Zeichen zu erbringen. ²Die Bearbeitungsdauer soll vier Wochen nicht überschreiten. ³§ 14 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) ¹Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²Die Dauer des Vortrags soll zwischen zehn und 60 Minuten betragen. ³An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.
- (3) ¹Wissenschaftliche Protokolle beinhalten die schriftliche, systematische Aufarbeitung einer fachlich geeigneten Veranstaltung einschließlich einer kritischen Diskussion der Inhalte. ²Die Dauer der zu Grunde liegenden Veranstaltung soll zwei Stunden nicht überschreiten.

- (4) ¹Die Durchführung von Fallstudien basiert auf praxisbezogenen Problemstellungen. ²Mit der Fallstudie soll der Nachweis erbracht werden, in fundierter Weise Theorien, Modelle und Konzepte anwenden zu können. ³Zur Bewertung gelangt die Darstellung der Ergebnisse der Fallstudie.
- (5) Das Lösen von Übungsaufgaben erfolgt in einem regelmäßigen Turnus über die Dauer des Semesters.
- (6) Auf einem Poster sollen wissenschaftliche Sachverhalte mittels Text und mit Hilfe von Illustrationen dargestellt werden.
- (7) Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Zusammenfassung eines Exkursionstages im Umfang von ca. 22.000 Zeichen.
- (8) ¹Die Abs. 1 bis 7 gelten jeweils vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in Anlage 2/Spalte 17. ²Das Nähere ergibt sich jeweils aus Anlage 2/Spalte 17.

4. Resultat der Bachelorprüfung

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung soll bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters bestanden sein.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Maßgabe des § 13 bestanden ist und spätestens bis zum Abschluss des siebten Fachsemesters
- alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise bestanden sind und
- 2. die erforderliche Anzahl an 180 ECTS-Punkten erbracht ist.

²Die Bachelorprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- 1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung oder
- 2. die Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eines der in der Anlage 2 vorgesehenen Pflichtmodule oder erforderlichen Wahlpflichtmodule

abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) ¹Die Bachelorprüfung gilt vorbehaltlich des § 30

- als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als ein Semester überschritten wird, und
- 2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten wird.

²§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 19 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen

- (1) Wenn die Bachelorprüfung
- 1. gemäß § 18 Abs. 3 endgültig nicht bestanden wurde oder
- 2. gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 als endgültig nicht bestanden gilt,

erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(2) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten, sowie eine Erklärung enthält, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Bildung der Endnote

¹Ist die Bachelorprüfung nach § 18 Abs. 2 bestanden, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der nach Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Modulnoten; § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten für die Berechnung der Endnote aus den Modulnoten entsprechend. ²Werden in der Bachelorprüfung mehr als 180 ECTS-Punkte erworben, werden bei der Berechnung der Endnote nur die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 ECTS-Punkte berücksichtigt. ³Erforderlich für das Bestehen der Bachelorprüfung ist das Bestehen

- 1. aller den Pflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise und
- 2. aller den Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und Vorleistungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

⁴Werden Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen für mehr Wahlpflichtmodule abgelegt, als nach Satz 3 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. ⁵Es werden bei Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,

2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. ⁶Dasjenige Wahlpflichtmodul, mit dessen Modulprüfung oder Modulteilprüfung erstmalig 180 ECTS-Punkte überschritten werden, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als 180 ECTS-Punkte nicht überschritten werden.

§ 21

Bachelor-Urkunde, Bachelor Diploma, Bachelor-Zeugnis, Bachelor Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende eine Bachelor-Urkunde in deutscher Sprache und ein Bachelor Diploma in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem die letzte Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht worden ist. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) ¹Gleichzeitig mit der Bachelor-Urkunde und dem Bachelor Diploma erhält die oder der Studierende das Bachelor-Zeugnis in deutscher Sprache und das Bachelor Certificate in englischer Sprache mit dem Datum der Bachelor-Urkunde und des Bachelor Diploma. ²In das Bachelor-Zeugnis und das Bachelor Certificate sind das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Endnote aufzunehmen.
- (3) ¹Das Prüfungsamt stellt zusätzlich ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Noten beinhaltet. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nach §§ 18 und 20 nicht in die Bachelorprüfung eingehen, werden nachrichtlich aufgenommen.
- (4) Das Prüfungsamt stellt darüber hinaus ein Diploma Supplement in englischer Sprache mit Informationen über Art und Ebene des Bachelorabschlusses, den Status der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie detaillierten Informationen über das Studienprogramm des Bachelorstudiengangs aus.
- (5) ¹Die Bachelor-Urkunde und das Bachelor Diploma werden durch die Dekanin oder den Dekan und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Bachelor-Zeugnis und das Bachelor Certificate werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet. ²Bachelor-Urkunde, Bachelor Diploma, Bachelor-Zeugnis, Bachelor Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement werden mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen.
- (6) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung einer Bachelor-Urkunde, eines Bachelor Diploma, eines Bachelor-Zeugnisses, eines Bachelor Certificate, eines Transcript of Records, eines Diploma Supplement, eines sonstigen Zeugnisses, einer sonstigen Urkunde oder eines Kontoauszuges, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder

teilweise für nicht bestanden erklären. ²Die unrichtige Bachelor-Urkunde, das unrichtige Bachelor Diploma, das unrichtige Bachelor-Zeugnis, das unrichtige Bachelor Certificate, das unrichtige Transcript of Records, das unrichtige Diploma Supplement, ein sonstiges unrichtiges Zeugnis, eine sonstige unrichtige Urkunde oder ein unrichtiger Kontoauszug sind einzuziehen. ³Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine korrekte Bachelor-Urkunde, ein korrektes Bachelor Diploma, ein korrektes Bachelor-Zeugnis, ein korrektes Bachelor Certificate, ein korrektes Transcript of Records, ein korrektes Diploma Supplement, ein korrektes sonstiges Zeugnis, eine korrekte sonstige Urkunde oder ein korrekter abschließender Kontoauszug zu erteilen. ⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Bachelor-Zeugnisses und des Bachelor Certificate ausgeschlossen. ⁵Vor einer Entscheidung nach Satz 1 und bzw. oder Satz 2 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 22 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

¹Für das Studium in diesem Bachelorstudiengang ist der Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungen nach der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom # in der jeweils geltenden Fassung zuständig. ²§ 21 der in Satz 1 genannten Satzung gilt entsprechend.

§ 23 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen und mit Ausnahme der Bachelorarbeit, ist vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. ²Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).
- (2) Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als "nicht bestanden" bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) durchzuführen.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

- 1. bei mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die Beisitzenden,
- 2. bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als "nicht bestanden" bewertet werden sollen, eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden,
- 3. für die Bachelorarbeit eine Prüfende oder einen Prüfenden (§ 14 Abs. 3) bzw. mehrere Prüfende (§ 14 Abs. 9).
- (4) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.
- (5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 24 Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden

- (1) ¹Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator für diesen Bachelorstudiengang wird durch die Fakultät bestellt. ²Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. ³Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben
- 1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Bachelorstudiengangs:
 - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
 - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über diesen Bachelorstudiengang für Studierende und Prüfende,
- 2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, namentlich
 - a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
 - b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
 - c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
 - d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung.
 - e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und
 - f) die Eingabe der Benotung bzw. Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.
- (2) ¹Die Prüfenden (§ 23) sind verpflichtet, dem Prüfungsamt unverzüglich in einer von diesem vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden

an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im Prüfungsamt vorliegen; das Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen dem Prüfungsamt vorliegen müssen. ³Werden die Anforderungen des Satzes 2 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung. ⁴Die oder der Prüfende ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 25 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändigter oder von ihr oder ihm elektronisch abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses oder Prüfungsamtes in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung). ²Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen. ³Das Prüfungsamt gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können. ⁴Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. ⁵Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben. ⁶Übermittelt das Prüfungsamt Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil die oder der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abruft oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt die oder der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten. ⁷Das Prüfungsamt ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 26 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in ei-

nem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere propädeutischer Lehrveranstaltungen und in dieser Prüfungsund Studienordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung oder berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.
- (4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Bachelorstudiengangs an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienund Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Die Anerkennung einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 90 ECTS-Punkten erfolgen. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. ³Eine Anerkennung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (6) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme übereinstimmen zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

- (7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Bachelorstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Bachelorstudiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Bachelorstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,
- 1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
- 2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
- 3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
- 4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
- 5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
- 6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
- 7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.
- (8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.
- (9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 27

Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln. ²Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. ³Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüb-

lich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eine Anmeldung sowie deren Form und Frist vorschreiben. ²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die nach Satz 1 eine Anmeldung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die nach Satz 1 eine Anmeldung vorgeschrieben wurde, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zurücktritt. ⁴Abs. 1 Satz 3 gilt für die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, für welche eine Anmeldung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.
- (3) ¹Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. ²Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.
- (4) Für studienleitende Maßnahmen gilt die Studiengangsübergreifende Satzung zur Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Aufnahmekapazität vom 9. Mai 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als "nicht bestanden" bzw. mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende
- bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die er oder sie sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
- 2. von einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
- 3. eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.
- (2) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 11 Abs. 5 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 29 Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit "nicht bestanden" bzw. "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit "nicht bestanden" bzw. "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht erfüllt, gilt sie als nicht abgelegt.
- (5) § 21 Abs. 6 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 30 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit

- (1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBI I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBI I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht.

⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 31 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.
- (2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.
- (3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 32 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.
- (2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung oder Modulteilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Aufsichtsführenden, bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinn von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag,

an dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb eines durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird der oder dem Studierenden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ³Die Grundakte, die aus Abschriften der Bachelor-Urkunde, des Bachelor Diploma, des Bachelor-Zeugnisses, des Bachelor Certificate und des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁴Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.
- (2) Wer im Sommersemester 2008 oder früher bereits im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert ist oder war, setzt sein Studium auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. Februar 2004 (KWMBI II S. 2594) in der jeweils geltenden Fassung (PStO VWL 2004) fort.
- (3) ¹Studierende, die nach Abs. 2 auf der Grundlage der PStO VWL 2004 studieren, können erklären, ihr Studium auf der Grundlage dieser Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 7. August 2008 fortsetzen zu wollen, wenn sie im Sommersemester 2008 in ihrem ersten oder zweiten Fachsemester im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert sind und die Prüfung im Prüfungsfach Mikroökonomie (Volkswirtschaftslehre I) nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 PStO VWL 2004 spätestens im Sommersemester 2008 bestehen. ²Auf der Grundlage des § 9 PStO VWL 2004 erbrachte Prüfungsleistungen werden dabei mit den nach § 6 PStO VWL 2004 vergebenen Bewertungen anerkannt. ³Prüfungsleistungen im Prüfungsfach Wirtschaftsinformatik und im Prüfungsgebiet Rechtswissenschaft können nicht anerkannt werden. ⁴Eine Erklärung nach Satz 1 muss schriftlich oder elektronisch spätestens am 30. September 2008 beim Prüfungsamt eingegangen sein. ⁵Sie ist unwiderruflich.

(4) ¹Zum Wintersemester 2008/09 ist nur eine Einschreibung in das dritte und niedrigere Fachsemester, zum Sommersemester 2009 in das vierte und niedrigere Fachsemester und zum Wintersemester 2009/10 in das fünfte und niedrigere Fachsemester möglich. ²Ab dem Sommersemester 2010 ist eine Einschreibung in sämtliche Fachsemester möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. Juni 2008, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 3. Juli 2008, Nr. IX/2-H2434.1.LMU-9d/19214, und der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 7. August 2008, Nr. IA3-H/415/08.

München, den 7. August 2008

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber Präsident

Die Satzung wurde am 7. August 2008 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 7. August 2008 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. August 2008.

Module Lehrveranstaltungen Modulprüfungen / Modulteilprüfungen 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17																	
1	2	3	4	5	6	7		9	10	11	12				16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prűfungsform⁴	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
			liengang	ı: Volkswirtschaftslehr	e (Ba	chelor of Sci	ence, B.Sc.)										180
1. F	keine	ester P	P 1	Mikroökonomie	WS und SS					keine	MP, GOP	Klausur	120 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	9
		Р	P 1.1		WS und SS	keine	Mikroökonomie I (Vorlesung)	Vorlesung	4								(6)
		Р	P 1.2		WS und SS	keine	Mikroökonomie I (Übung)	Übung	4								(3)
	keine	Р	Р6	BWLI	WS												
(1.)		Р	P 6.1		ws	keine	Grundlagen der BWL (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		einmal, nächster	6
(1.)		Р	P 6.2		ws	keine	Grundlagen der BWL (Übung)	Übung	2	Keine	IWITI	Maasa	oo wiiilateii	Benotung		Termin	= 3+3
(1.)		Р	P 6.3		ws	keine	Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
	keine	Р	P4/I	Mathematik und Statistik	ws												
(1.)		Р	P 4.1		ws	keine	Einführung in die Mathematik für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(1.)		Р	P 4.2		ws	keine	Statistik I für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
(1.)		Р	P 4.3		ws	keine	Statistik I für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Übung)	Übung	2	NGII IE	IVITE	Mausui	50-120 Milliatell	Denotariy		pellebly	= 3+3
	keine	Р	P5/I	Topics in Economics	ws												
(1.)		Р	P 5.1		ws	keine	Topics in Economics I (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	n / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung		Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
2. F (2.)	keine	ster P	P 2	Makroökonomie	WS und SS					keine	MP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	9
		Р	P 2.1		WS und SS	keine	Makroökonomie I (Vorlesung)	Vorlesung	4								(6)
		Р	P 2.2		WS und SS	keine	Makroökonomie I (Übung)	Übung	4								(3)
	vgl. P4/I	Р	P4/II	Mathematik und Statistik	SS												
(2.)		Р	P 4.4		ss	keine	Statistik II für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		Р	P 4.5		ss	keine	Statistik II für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Übung)	Übung	2					_			= 3+3
	vgl. P5/I	Р	P5/II	Topics in Economics	SS												
(2.)		Р	P 5.2		ss	keine	Topics in Economics II (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(2.)	keine	Р	P 7	BWL II	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	P 7.1		SS	keine	Unternehmensführung und Marketing (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		Р	P 7.2		SS	keine	Unternehmensführung und Marketing (Übung)	Übung	2								(3)
(2.)	keine	Р	P 13	Mathematische Methoden der VWL	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	P 13.1		ss	keine	Mathematische Methoden (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		Р	P 13.2		ss	keine	Mathematische Methoden (Übung)	Übung	2								(3)

				Module				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Sulassersungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prűfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
3. Fa	achsemes	ster															
(3.)	keine	Р	P 11	Mikroökonomie für Fortgeschrittene	ws					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	P 11.1		ws	keine	Mikroökonomie II (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		Р	P 11.2		ws	keine	Mikroökonomie II (Übung)	Übung	2								(3)
(3.)	keine	Р	P 14	Finanzwissenschaft I	ws					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	P 14.1		ws	keine	Ressourcenallokation und Wirtschaftspolitik (Vorlesung)	Vorlesung	3								(3)
		Р	P 14.2		ws	keine	Ressourcenallokation und Wirtschaftspolitik (Übung)	Übung	1								(3)
(3.)	keine	Ъ	Р3	Empirische Ökonomie	WS und SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	P 3.1		WS und SS	keine	Empirische Ökonomie I (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		Р	P 3.2		WS und SS	keine	Empirische Ökonomie I (Übung)	Übung	2								(3)
(3.)	keine	Р	P 8	BWL III	ws					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	P 8.1		ws	keine	Investition und Finanzierung (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		Р	P 8.2		ws	keine	Investition und Finanzierung (Übung)	Übung	2								(3)
(3.)	keine	Р	P 9	BWL IV	ws					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	P 9.1		ws	keine	Produktion und Organisation (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		Р	P 9.2		ws	keine	Produktion und Organisation (Übung)	Übung	2								(3)

				Module			Lehrveranstaltungen	Modulprüfungen / Modulteilprüfungen									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
4. Fa	keine	P	P 12	Makroökonomie für Fortgeschrittene	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	P 12.1		SS	keine	Makroökonomie II (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		Р	P 12.2		ss	keine	Makroökonomie II (Übung)	Übung	2								(3)
(4.)	keine	Р	P 17	Empirische Ökonomie für Fortgeschrittene	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	P 17.1		ss	keine	Empirische Ökonomie II (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		Р	P 17.2		ss	keine	Empirische Ökonomie II (Übung)	Übung	2								(3)
(4.)	keine	Р	P 16	Wirtschaftspolitik	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	P 16.1		ss	keine	Einführung in die Wirtschaftspolitik (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		Р	P 16.2		ss	keine	Einführung in die Wirtschaftspolitik (Übung)	Übung	2								(3)
	keine	Р	P 18 / I	Seminar und Schlüsselqualifikationen	WS und SS												
(4.)		Р	P 18.1		WS und SS	keine	Schlüsselqualifikationen I	Seminar	2	keine	MTP	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Postererstellung	60 Minuten oder 20 Minuten oder 15.000 Zeichen oder DIN A 1 Schriftgröße Text Arial 40	Benotung		beliebig	3

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulnrüfunge	en / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SMS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prűfungsform*	Prűfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
		Aus	ien Wahlp	oflichtmodulen WP 1 bis W	P 5 si	nd zwei Wahlpfl	lichtmodule zu wählen, wobe	i ein Wahlpflich	tmodı	ıl entweder das	Wahlpfli	chtmodul WP 1 c	der das Wahlpfl	ichtmodul WP	2 sein	muss.	
	keine	WP	WP1/I	Methoden der ökonomischen Analyse	WS und SS												
				Aus den Wahlp	flicht	lehrveranstaltur	ngen WP 1.0.1 bis WP 1.0.9 si	nd Wahlpflichtle	ehrver	anstaltungen in	n Umfanç	ງ von 15 ECTS-Pເ	ınkten zu wähle	n.			
(4.)		WP	WP 1.0.1		WS und SS	keine	Wirtschaftstheorie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
(4.)		WP	WP 1.0.2		WS und SS	keine	Wirtschaftstheorie (Übung)	Übung	2	Konie	14111	Mausui	oo oo wiiiuteii	Scholary		beliebig	= 3+3
(4.)		WP	WP 1.0.3		WS und SS	keine	Anreize und Allokationsmechanismen (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
(1.)		WP	WP 1.0.4		WS und SS	keine	Anreize und Allokationsmechanismen (Übung)	Übung	2	Komo		radou	oo oo wiiidaa	Donotaring		Dollosig	= 3+3
(4.)		WP	WP 1.0.5		WS und SS	keine	Vertiefungsveranstaltung zu den Methoden der ökonomischen Analyse	Vorlesung oder Seminar	2	keine	MTP	Klausur oder Hausarbeit oder Referat	60 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	3
	keine	WP	WP3/I	Strategie, Innovation und Marketing	SS												
				Aus den Wahlp	flichtl	ehrveranstaltun	gen WP 3.0.1 bis WP 3.0.19 si	ind Wahlpflichtl	ehrver	anstaltungen ir	n Umfan	g von 15 ECTS-P	unkten zu wähle	en.			
(4.)		WP	WP 3.0.1		SS	keine	Innovation Management (Vorlesung)	Vorlesung	4	keine	MTP	В	В	Benotung		beliebig	6
(4.)		WP	WP 3.0.2		SS	keine	Projektseminar Neue Medien	Proseminar	2	keine	MTP	А	А	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 3.0.3		SS	keine	Grundlagen der Kommunikationsökonomie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	В	В	Benotung		beliebig	6
		WP	WP 3.0.4		SS	keine	Grundlagen der Kommunikationsökonomie (Übung)	Übung	2	-				3		3	= 3+3

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	n / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform⁴	Prűfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)		WP	WP 3.0.5		SS	keine	Strategic Marketing (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	В	В	Benotung		beliebig	6
. ,		WP	WP 3.0.6		SS	keine	Strategic Marketing (Übung)	Übung	2					,			= 3+3
(4.)		WP	WP 3.0.7		SS	keine	Information, Organisation und Management (Vorlesung)	Vorlesung	4	keine	MTP	В	В	Benotung		beliebig	6
(4.)		WP	WP 3.0.8		SS	keine	Strategische Unternehmensführung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	В	В	Benotung		beliebig	6
(1.)		WP	WP 3.0.9		SS	keine	Strategische Unternehmensführung (Übung)	Übung	2	Kolilo		J	J	Donotaring		Dollosig	= 3+3
	keine	WP	WP4/I	Unternehmensrechnung und Finanzen	SS												
				Aus den Wahlp	flichtl	ehrveranstaltun	gen WP 4.0.1 bis WP 4.0.20 si	nd Wahlpflicht	lehrver	anstaltungen i	m Umfan	g von 15 ECTS-P	unkten zu wähle	en.			
(4.)		WP	WP 4.0.1		ss	keine	Business Valuation (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	В	В	Benotuna		beliebia	6
(,		WP	WP 4.0.2		SS	keine	Business Valuation (Übung)	Übung	2			-					= 3+3
(4.)		WP	WP 4.0.3		SS	keine	Basiskurs Finance (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	В	В	Benotung		beliebig	6
		WP	WP 4.0.4		SS	keine	Basiskurs Finance (Übung)	Übung	2					J			= 3+3
(4.)		WP	WP 4.0.5		SS	keine	Controlling (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	В	В	Benotung		beliebig	6
(,		WP	WP 4.0.6		ss	keine	Controlling (Übung)	Übung	2					20.10.0.19		2002.9	= 3+3
(4.)		WP	WP 4.0.7		WS und SS	keine	Risiko und Versicherung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	В	В	Benotung		beliebig	6
(")		WP	WP 4.0.8		WS und SS	keine	Risiko und Versicherung (Übung)	Übung	2			-	-	9			= 3+3

	I			Module			Lehrveranstaltungen					Modulnrüfunge	en / Modulteilprü	fungen			1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prűfungsform⁴	Prűfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)		WP	WP 4.0.9		WS und SS	keine	Versicherungsbilanzen (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Α	А	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 4.0.10		SS	keine	Unternehmensentscheidung und Besteuerung I (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
(,		WP	WP 4.0.11		SS	keine	Unternehmensentscheidung und Besteuerung I (Übung)	Übung	2	Kome		, iladou.	00	Donotang		2002.ig	= 3+3
	keine	WP	WP5/I	Interdisziplinäre Aspekte der VWL	SS												
				Aus den Wahl	pflich	ntlehrveranstaltı	ungen WP 5.0.1 bis 5.0.51 sind	d Wahlpflichtleh	ırverar	staltungen im	Umfang ^v	von 15 ECTS-Pur	nkten zu wählen.				
(4.)		WP	WP 5.0.1		SS	keine	Soziologische Theorien (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 5.0.2		SS	keine	Vorlesung Einführung in die Informatik: Systeme und Anwendungen	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		beliebig	6
(,		WP	WP 5.0.3		SS	keine	Übung zu Einführung in die Informatik: Systeme und Anwendungen	Übung	3								= 4+2
(4.)		WP	WP 5.0.4		SS	keine	Statistik IV für Nebenfachstudierende (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
(,		WP	WP 5.0.5		SS	keine	Statistik IV für Nebenfachstudierende (Übung)	Übung	2			, madou	00 120 11111141011	Donotang		2002.ig	= 4+2
(4.)		WP	WP 5.0.6		SS	keine	Grundlagen der multivariaten Verfahren (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
(4.)		WP	WP 5.0.7		SS	keine	Grundlagen der multivariaten Verfahren (Übung)	Übung	1	KOIIIG	IVITI	Madoul	33 120 Milliatell	Benotung		beliebly	= 4+2
(4.)		WP	WP 5.0.8		WS und SS	keine	Stichprobentheorie (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
()		WP	WP 5.0.9		WS und SS	keine	Stichprobentheorie (Übung)	Übung	1					g			= 4+2

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	n / Modulteilprü	fungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvorausseizung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvorausselzung	Prüfungsart*	Prűfungsform*	Prűfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)		WP	WP 5.0.10		WS und SS	keine	Wirtschafts- und Sozialstatistik (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
. ,		WP	WP 5.0.11		WS und SS	keine	Wirtschafts- und Sozialstatistik (Übung)	Übung	1								= 4+2
(4.)		WP	WP 5.0.12		WS und SS	keine	Verteilungsfreie Verfahren (Vorlesung)	Vorlesung	1	keine	MTP	Klausur oder	45 Minuten oder	Benotung		beliebig	3
(-1.)		WP	WP 5.0.13		WS und SS	keine	Verteilungsfreie Verfahren (Übung)	Übung	1	Keine		mündliche Prüfung	15 Minuten	Donotaring		Schoolg	= 1+2
(4.)		WP	WP 5.0.14		WS und SS	keine	Ausgewählte Gebiete der angewandten Statistik B (Vorlesung)	Vorlesung	1	keine	MTP	Klausur oder	45-60 Minuten oder	Benotung		beliebig	3
(-1.)		WP	WP 5.0.15		WS und SS	keine	Ausgewählte Gebiete der angewandten Statistik B (Übung)	Übung	1	Keine		mündliche Prüfung	15-20 Minuten	Donotaring		Schoolg	= 1+2
(4.)		WP	WP 5.0.16		SS	keine	Grundlagen des Bürgerlichen Rechts (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6
(-1.)		WP	WP 5.0.17		SS	keine	Grundlagen des Bürgerlichen Rechts (Übung)	Übung	2	Keine		radour	120 Milliatori	Donotaring		Schoolg	= 3+3
(4.)		WP	WP 5.0.18		ss	keine	Arbeitsrecht (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 5.0.19		ss	keine	Öffentliches Wirtschaftsrecht (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
5 E	achsemes	WP	WP 5.0.20		SS	keine	Öffentliches Wirtschaftsrecht (Übung)	Übung	2								= 3+3
(5.)	keine	P	P 15	Finanzwissenschaft II	ws					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	P 15.1		ws	keine	Das öffentliche Budget: Einnahmen und Ausgaben (Vorlesung)	Vorlesung	3								(3)
		Р	P 15.2		ws	keine	Das öffentliche Budget: Einnahmen und Ausgaben (Übung)	Übung	1								(3)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	en / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform⁴	Prűfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)	keine	Р	P 10	BWL V	ws					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	P 10.1		ws	keine	Internes und externes Rechnungswesen (Vorlesung) Internes und externes	Vorlesung	2								(3)
		Р	P 10.2		ws	keine	Rechnungswesen (Übung)	Übung	2								(3)
	vgl. P 18 / I	Р	P 18 / II	Seminar und Schlüsselqualifikationen	WS und SS												
(5.)		Р	P 18.2		WS und SS	erfolgreiche Teilnahme an P 1, P 2, P 3 und P 13	Schwerpunktseminar	Seminar	4	regelmäßige Teilnahme an P 18.2	MTP	Hausarbeit und Referat	20.000 Zeichen und 20 Minuten	Benotung		beliebig	12
	,	Aus	den Wahlp	flichtmodulen WP 1 bis W	P 5 si	nd zwei Wahlpfl	lichtmodule zu wählen, wobe	i ein Wahlpflich	tmodu	l entweder das	Wahlpfli	ichtmodul WP 1 c	oder das Wahlpfl	ichtmodul WP	2 sein	muss.	
	vgl. WP 1 / I	WP	WP1/II	Methoden der ökonomischen Analyse	WS und SS												
				Aus den Wahlp	flicht	lehrveranstaltun	ngen WP 1.0.1 bis WP 1.0.9 si	nd Wahlpflichtle	ehrvera	anstaltungen in	n Umfan	g von 15 ECTS-Pi	unkten zu wähle	n.			
(5.)		WP	WP 1.0.6		WS und SS	keine	Empirische Wirtschaftsforschung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
(3.)		WP	WP 1.0.7		WS und SS	keine	Empirische Wirtschaftsforschung (Übung)	Übung	2	Kelile	IVIII	Nausui	00-30 Williaten	Benotariy		beliebig	= 3+3
(5.)		WP	WP 1.0.8		WS und SS	keine	Quantitative Ökonomik (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
(3.)		WP	WP 1.0.9		WS und SS	keine	Quantitative Ökonomik (Übung)	Übung	2	Kelile	IVITI	Mausui	55-36 Minuten	Benotung		beliebig	= 3+3
	vgl. WP 3 / I	WP	WP3/II	Strategie, Innovation und Marketing	ws												
				Aus den Wahlp	flichtl	ehrveranstaltun	gen WP 3.0.1 bis WP 3.0.19 si	nd Wahlpflicht	ehrver	anstaltungen ir	n Umfan	g von 15 ECTS-P	unkten zu wähle	en.			
(5.)		WP	WP 3.0.10		ws	keine	Proseminar Innovationsmanagement	Proseminar	2	keine	MTP	А	А	Benotung		beliebig	3

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	n / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SMS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prűfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)		WP	WP 3.0.11		ws	keine	Grundlagenvorlesung zu Neue Medien	Vorlesung	2	keine	MTP	В	В	Benotung		beliebig	6
(0.)		WP	WP 3.0.12		ws	keine	Grundlagenübung zu Neue Medien	Übung	2	Keine	IVIII	J	J	Bonotung		bollobig	= 3+3
(5.)		WP	WP 3.0.13		ws	keine	Hauptseminar Regulierung	Hauptseminar	2	keine	MTP	А	А	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 3.0.14		ws	keine	Internationales Marketing (Übung)	Übung	2	keine	MTP	А	А	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 3.0.15		ws	keine	Operatives Management (Übung)	Übung	2	keine	MTP	А	А	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 3.0.16		ws	keine	Market Research (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	В	В	Benotung		beliebig	6
(0.)		WP	WP 3.0.17		ws	keine	Market Research (Übung)	Übung	2	Keine	IVIII	J	J	Bonotung		bollobig	= 3+3
(5.)		WP	WP 3.0.18		ws	keine	Telekommunikationsmärkte (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	А	А	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 3.0.19		ws	keine	Strategischer Wandel (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	А	А	Benotung		beliebig	3
	vgl. WP 4 / I	WP	WP4/II	Unternehmensrechnung und Finanzen	ws												
				Aus den Wahlp	flicht	lehrveranstaltur	ngen WP 4.0.1 bis WP 4.0.20 s	ind Wahlpflicht	lehrve	ranstaltungen i	m Umfar	ng von 15 ECTS-P	unkten zu wähle	en.			
(5.)		WP	WP 4.0.12		ws	keine	International Financial Reporting (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	А	А	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 4.0.13		ws	keine	Commercial Banking (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	В	В	Benotung		beliebig	6
(3.)		WP	WP 4.0.14		ws	keine	Commercial Banking (Übung)	Übung	2	VOILIG	IVITE		ם	Denotung		bellebly	= 3+3
(5.)		WP	WP 4.0.15		ws	keine	Produktionsmanagement (Vorlesung)	Vorlesung	1	keine	MTP	A	А	Benotung		beliebig	3
(0.)		WP	WP 4.0.16		ws	keine	Produktionsmanagement (Übung)	Übung	1	Rollio	IVIII	, A	А	Benefang		beliebig	= 1,5+1,5

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

			ı	Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	n / Modulteilprü	fungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prűfungsdauer⁴	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)		WP WP	WP 4.0.17 WP 4.0.18		ws ws	keine keine	Portfoliomanagement (Vorlesung) Portfoliomanagement (Übung)	Vorlesung Übung	2	keine	MTP	В	В	Benotung		beliebig	6 = 3+3
(5.)		WP	WP 4.0.19		ws	keine	Derivative Finanzinstrumente (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	A	А	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 4.0.20		ws	keine	Unternehmensentscheidung und Besteuerung II (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
	vgl. WP 5 / I	WP	WP 5 / II	Interdisziplinäre Aspekte der VWL	WS												
				Aus den Wahl	pflich	ntlehrveranstaltu	ıngen WP 5.0.1 bis 5.0.51 sinc	d Wahlpflichtleh	rverar	nstaltungen im	Umfang	von 15 ECTS-Pun	kten zu wählen.				
(5.)		WP	WP 5.0.21		ws	keine	Das Politische System Deutschlands (Vorlesung) Grundkurs Politisches System	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur und (Referat oder	90 Minuten und (10-20 Minuten oder	Benotung		einmal, beliebiger Termin	9 = 3+6
		WP	5.0.22		WS	keine	(Übung)	Übung	3			Übungs- aufgaben)	10-15 Stunden)			-	
(5.)		WP	WP 5.0.23		ws	keine	Politische Theorie I (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder Übungsaufgaben oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 3-5 Stunden oder 15-30 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	3
(5.)		WP	WP 5.0.24		ws	keine	Internationale Beziehungen II (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder Übungsaufgaben oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 3-5 Stunden oder 15-30 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	3
(5.)		WP	WP 5.0.25		ws	keine	Sozialstrukturanalyse (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger	6
		WP	WP 5.0.26		ws	keine	Sozialstrukturanalyse (Übung)	Übung	2					_		Termin	= 4+2

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	en / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SMS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prűfungsform*	Prűfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)		WP	WP 5.0.27		ws	keine	Theorie II (Übung)	Übung	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.27	MTP	Hausarbeit	30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 5.0.28		ws	keine	Theorie III (Übung)	Übung	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.28	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 5.0.29		ws	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.2 und WP 5.0.3	Vorlesung Einführung in die Programmierung	Vorlesung	4	keine	MTP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger	9
(5.)		WP	WP 5.0.30		ws	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.2 und WP 5.0.3	Übung zu Einführung in die Programmierung	Übung	2	Keille	WITT	Mausui	90-100 Millutell	Denoturing		Termin	= 6+3
(5.)		WP	WP 5.0.31		ws	keine	Statistik III für Nebenfachstudierende (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
(-)		WP	WP 5.0.32		ws	keine	Statistik III für Nebenfachstudierende (Übung)	Übung	2								= 4+2
(5.)		WP	WP 5.0.33		WS und SS	keine	Einführung in die angewandte Statistik (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
()		WP	WP 5.0.34		WS und SS	keine	Einführung in die angewandte Statistik (Übung)	Übung	1					g			= 4+2
(5.)		WP	WP 5.0.35		WS und SS	keine	Bachelor-Seminar	Seminar	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.35	MTP	Referat und Hausarbeit	45-60 Minuten und ca. 40.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
(5.)		WP	WP 5.0.36		WS und SS	keine	Versuchsplanung (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
()		WP	WP 5.0.37		WS und SS	keine	Versuchsplanung (Übung)	Übung	1								= 4+2

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	n / Modulteilprü	fungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prűfungsform*	Průfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)		WP	WP 5.0.38		WS und SS	keine	Zeitreihen (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
(3.)		WP	WP 5.0.39		WS und SS	keine	Zeitreihen (Übung)	Übung	1	Keirie	10111	Madou	30 120 Williateri	Benetaring		beliebig	= 4+2
(5.)		WP	WP 5.0.40		WS und SS	keine	Ausgewählte Gebiete der angewandten Statistik A (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
(3.)		WP	WP 5.0.41		WS und SS	keine	Ausgewählte Gebiete der angewandten Statistik A (Übung)	Übung	1	Kelile	IVITI	Maddu	30 120 Williateri	Benetaring		beliebig	= 4+2
(5.)		WP	WP 5.0.42		WS	keine	Grundbegriffe der Psychologie I (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 5.0.43		WS	keine	Einführung in die Wirtschafts- und Organisations- psychologie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 5.0.44		WS	keine	Grundlagen des Handels- und Gesellschaftsrechts (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6
(0.)		WP	WP 5.0.45		WS	keine	Grundlagen des Handels- und Gesellschaftsrechts (Übung)	Übung	2	Konio		radaa	120 Millatoll	Denotaring		Dollowing	= 3+3
(5.)		WP	WP 5.0.46		ws	keine	Arbeitsrecht (Übung)	Übung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 5.0.47		ws	keine	Europäisches Kartellrecht (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6
()		WP	WP 5.0.48		ws	keine	Europäisches Kartellrecht (Übung)	Übung	2				-5				= 3+3

				Module		I	Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	en / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform⁴	Prűfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
6. Fa	chsemes	ster															
		Aus c	len Wahlp	flichtmodulen WP 1 bis W	P 5 si	ind zwei Wahlpf	lichtmodule zu wählen, wobe	i ein Wahlpflich	tmodu	ıl entweder das	Wahlpfli	chtmodul WP 1 c	oder das Wahlpfl	lichtmodul WP	2 sein	muss.	
	keine	WP	WP 2	Angewandte Ökonomik	WS und SS												
				Aus den Wahlp	flicht	lehrveranstaltur	ngen WP 2.0.1 bis WP 2.0.9 siı	nd Wahlpflichtle	ehrvera	anstaltungen ir	n Umfanç	von 15 ECTS-P	unkten zu wähle	n.			
			l		ws	l	Makroökonomik und		1		1		ı		1 1		l
(6.)		WP	WP 2.0.1		und SS	keine	internationale Ökonomik (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
(0.)		WP	WP 2.0.2		WS und SS	keine	Makroökonomik und internationale Ökonomik (Übung)	Übung	2			, ilauou.	00 00 111111011	Donotaing		2002.ig	= 3+3
(6.)		WP	WP 2.0.3		WS und SS	keine	Wirtschaftliche Entwicklung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
(0.)		WP	WP 2.0.4		WS und SS	keine	Wirtschaftliche Entwicklung (Übung)	Übung	2	Komo		radour	oo oo wiiilatoii	Donotaring		Soliosig	= 3+3
(6.)		WP	WP 2.0.5		WS und SS	keine	Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
(0.)		WP	WP 2.0.6		WS und SS	keine	Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (Übung)	Übung	2	KOITIO	IVIII	Mausui	55 56 Williatell	Bollotarig		beliebig	= 3+3
(6.)		WP	WP 2.0.7		WS und SS	keine	Wirtschaftliches Handeln des Staates (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebia	6
(0.)		WP	WP 2.0.8		WS und SS	keine	Wirtschaftliches Handeln des Staates (Übung)	Übung	2	VOILIG	IVITE	Mausul	50-30 Millutell	Denoturing		pelienig	= 3+3
(6.)		WP	WP 2.0.9		WS und SS	keine	Vertiefungsveranstaltung zur Angewandten Ökonomik	Vorlesung oder Seminar	2	keine	MTP	Klausur oder Hausarbeit oder Referat	60 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	3

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	en / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SMS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform⁴	Prűfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	vgl. WP 5 / I	WP	WP5/ III	Interdisziplinäre Aspekte der VWL	SS												
				Aus den Wahl	pflich	htlehrveranstaltu	ingen WP 5.0.1 bis 5.0.51 sind	d Wahlpflichtleh	rverai	nstaltungen im	Umfang	von 15 ECTS-Pur	nkten zu wählen.				
(6.)		WP	WP 5.0.49		SS	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.42 und WP 5.0.43	Arbeits- und Organisationspsychologie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(6.)		WP	WP 5.0.50		SS	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.42 und WP 5.0.43	Markt- und Konsumentenpsychologie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(6.)		WP	WP 5.0.51		SS	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.42 und WP 5.0.43	Sozialpsychologie und Ökonomische Psychologie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
	keine	Р	P 19	Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen	WS und SS												
(6.)		Р	P 19.1		WS und SS	erfolgreiche Teilnahme an P 11, P 12, P 17 und P 18	Bachelorarbeit			erfolgreiche Teilnahme an P 11, P 12, P 17 und P 18	MTP, BAA	Bachelorarbeit	8 Wochen, ca. 70.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	12
(6.)		Р	P 19.2		WS und SS	keine	Schlüsselqualifikationen II	Seminar	2	keine	MTP	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Postererstellung	60 Minuten oder 20 Minuten oder 15.000 Zeichen oder DIN A 1 Schriftgröße Text Arial 40	Benotung		beliebig	3

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	n / Modulteilpri	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prűfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*

<u>Erläuterungen</u>

Zu Spalte 1:

Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest.

Zu Spalte 12:

MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung / BAA = Bachelorarbeit

Zu Spalten 13 und 14:

Der nähere Inhalt ergibt sich aus der "Korrespondenztabelle Prüfungsleistungen und Leistungsumfang" als Anlage dieser Anlage 2.

Zu Spalte 17:

Für diejenige Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die zugleich die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist, gelten die speziellen Regeln der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13).

Zu Spalte 18:

Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.

				Module	Lehrveranstaltungen Modulprüfungen / Modulteilprüfungen 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 1												
1	2	3	4	5	6	7		9	10	11	12				16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prűfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
6 1 E	Bachelor achsemes		l <mark>iengang</mark>	: Volkswirtschaftslehr	e (Ba	chelor of Sci	ence, B.Sc.)										180
/	keine	P	P 1	Mikroökonomie	WS und SS					keine	MP, GOP	Klausur	120 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	9
		Р	P 1.1		WS und SS	keine	Mikroökonomie I (Vorlesung)	Vorlesung	4								(6)
		Р	P 1.2		WS und SS	keine	Mikroökonomie I (Übung)	Übung	4								(3)
(1.)	keine	Р	P 7	BWL II	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	P 7.1		SS	keine	Unternehmensführung und Marketing (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		Р	P 7.2		SS	keine	Unternehmensführung und Marketing (Übung)	Übung	2								(3)
	vgl. P4/I	Р	P4/II	Mathematik und Statistik	SS												
(1.)		Р	P 4.4		SS	keine	Statistik II für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
(1.)		Р	P 4.5		SS	keine	Statistik II für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Übung)	Übung	2	Komo		radou	30 120 Milliatori	Donotaring		Schoolig	= 3+3
(1.)	keine	Р	P 13	Mathematische Methoden der VWL	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	P 13.1		ss	keine	Mathematische Methoden (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		Р	P 13.2		SS	keine	Mathematische Methoden (Übung)	Übung	2								(3)
	vgl. P 5 / I	Р	P5/II	Topics in Economics	SS												
(1.)		Р	P 5.2		SS	keine	Topics in Economics II (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

			-	Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	en / Modulteilprü	fungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SMS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform⁴	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
2. Fa	chsemes	ster															
(2.)	keine	Р	P 2	Makroökonomie	WS und SS					keine	MP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	9
		Р	P 2.1		WS und SS	keine	Makroökonomie I (Vorlesung)	Vorlesung	4								(6)
		Р	P 2.2		WS und SS	keine	Makroökonomie I (Übung)	Übung	4								(3)
	keine	Р	P4/I	Mathematik und Statistik	ws												
(2.)		Р	P 4.1		ws	keine	Einführung in die Mathematik für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(2.)		Р	P 4.2		ws	keine	Statistik I für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
(2.)		Р	P 4.3		ws	keine	Statistik I für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Übung)	Übung	2	Kelile	IVIII	Nausui	30 120 Williateri	Benotaling		beliebig	= 3+3
	keine	Р	P5/I	Topics in Economics	ws												
(2.)		Р	P 5.1		ws	keine	Topics in Economics I (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
	keine	Р	Р6	BWL I	ws												
(2.)		Р	P 6.1		ws	keine	Grundlagen der BWL (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		einmal, nächster	6
\/		Р	P 6.2		ws	keine	Grundlagen der BWL (Übung)	Übung	2					39		Termin	= 3+3
(2.)		Р	P 6.3		ws	keine	Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

			-	Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	en / Modulteilprü	fungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform⁴	Prűfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
3. F	achsemes	ster															
(3.)	keine	Р	P 12	Makroökonomie für Fortgeschrittene	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	P 12.1		SS	keine	Makroökonomie II (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		Р	P 12.2		SS	keine	Makroökonomie II (Übung)	Übung	2								(3)
	keine	Р	P 18 / I	Seminar und Schlüsselqualifikationen	WS und SS												
(3.)		P	P 18.1		WS und SS	keine	Schlüsselqualifikationen I	Seminar	2	keine	МТР	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Postererstellung	60 Minuten oder 20 Minuten oder 15.000 Zeichen oder DIN A 1 Schriftgröße Text Arial 40	Benotung		beliebig	3
(3.)	keine	Р	P 16	Wirtschaftspolitik	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	P 16.1		SS	keine	Einführung in die Wirtschaftspolitik (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		Р	P 16.2		SS	keine	Einführung in die Wirtschaftspolitik (Übung)	Übung	2								(3)
(3.)	keine	Р	Р3	Empirische Ökonomie	WS und SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	P 3.1		WS und SS	keine	Empirische Ökonomie I (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		Р	P 3.2		WS und SS	keine	Empirische Ökonomie I (Übung)	Übung	2								(3)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen			I		Modulprüfung	en / Modulteilprü	fungen			1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform⁴	Prűfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
		Aus	den Wah	lpflichtmodulen WP 1 bis V	VP 5 s	sind zwei Wahlp	flichtmodule zu wählen, wobe	i ein Wahlpflich	ntm od u	ıl entweder das	Wahlpflio	chtmodul WP 1 o	der das Wahlpfli	chtmodul WP 2	2 sein	muss.	
	keine	WP	WP1/I	Methoden der ökonomischen Analyse	WS und SS												
				Aus den Wahl	pflich	ntlehrveranstaltu	ıngen WP 1.0.1 bis WP 1.0.9 si	nd Wahlpflichtl	ehrver	anstaltungen in	n Umfanç	yon 15 ECTS-Pu	ınkten zu wählen				
(3.)		WP	WP 1.0.1		WS und SS	keine	Wirtschaftstheorie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
(3.)		WP	WP 1.0.2		WS und SS	keine	Wirtschaftstheorie (Übung)	Übung	2	KUITE	14111	radusui	30 30 Millutell	Benotung		beliebig	= 3+3
(3.)		WP	WP 1.0.3		WS und SS	keine	Anreize und Allokationsmechanismen (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
(0.)		WP	WP 1.0.4		WS und SS	keine	Anreize und Allokationsmechanismen (Übung)	Übung	2	Kelile	IVIII	Nausui		Benotaring		beliebig	= 3+3
(3.)		WP	WP 1.0.5		WS und SS	keine	Vertiefungsveranstaltung zu den Methoden der ökonomischen Analyse	Vorlesung oder Seminar	2	keine	MTP	Klausur oder Hausarbeit oder Referat	60 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	3
	keine	WP	WP3/I	Strategie, Innovation und Marketing	SS												
				Aus den Wahl	pflich	tlehrveranstaltu	ngen WP 3.0.1 bis WP 3.0.19 s	ind Wahlpflicht	lehrve	ranstaltungen i	m Umfan	g von 15 ECTS-P	unkten zu wähle	n.			
(3.)		WP	WP 3.0.1		SS	keine	Innovation Management (Vorlesung)	Vorlesung	4	keine	MTP	В	В	Benotung		beliebig	6
(3.)		WP	WP 3.0.2		SS	keine	Projektseminar Neue Medien	Proseminar	2	keine	MTP	А	А	Benotung		beliebig	3
(3.)		WP	WP 3.0.3		ss	keine	Grundlagen der Kommunikationsökonomie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	В	В	Benotung		beliebig	6
,/		WP	WP 3.0.4		SS	keine	Grundlagen der Kommunikationsökonomie (Übung)	Übung	2			_		39			= 3+3

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	n / Modulteilprü	fungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prűfungsform*	Prűfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)		WP	WP 3.0.5		SS	keine	Strategic Marketing (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	В	В	Benotung		beliebig	6
(3.)		WP	WP 3.0.6		SS	keine	Strategic Marketing (Übung)	Übung	2	Keille	IVITI	D	D	Denotaring		beliebig	= 3+3
(3.)		WP	WP 3.0.7		SS	keine	Information, Organisation und Management (Vorlesung)	Vorlesung	4	keine	MTP	В	В	Benotung		beliebig	6
(3.)		WP	WP 3.0.8		SS	keine	Strategische Unternehmensführung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	В	В	Benotung		beliebig	6
(=-)		WP	WP 3.0.9		SS	keine	Strategische Unternehmensführung (Übung)	Übung	2			_	_			g	= 3+3
	keine	WP	WP4/I	Unternehmensrechnung und Finanzen	SS												
				Aus den Wahlp	oflich	tlehrveranstaltu	ngen WP 4.0.1 bis WP 4.0.20 si	ind Wahlpflicht	lehrver	anstaltungen ir	n Umfan	g von 15 ECTS-Pu	nkten zu wählei	1.			
(3.)		WP	WP 4.0.1		SS	keine	Business Valuation (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	В	В	Benotung		beliebig	6
(-)		WP	WP 4.0.2		SS	keine	Business Valuation (Übung)	Übung	2								= 3+3
(3.)		WP	WP 4.0.3		SS	keine	Basiskurs Finance (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	В	В	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 4.0.4		SS	keine	Basiskurs Finance (Übung)	Übung	2								- 5+5
(3.)		WP	WP 4.0.5		SS	keine	Controlling (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	В	В	Benotung		beliebig	6
		WP	WP 4.0.6		SS	keine	Controlling (Übung)	Übung	2								= 3+3
(3.)		WP	WP 4.0.7		WS und SS	keine	Risiko und Versicherung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	В	В	Benotung		beliebig	6
(3.)		WP	WP 4.0.8		WS und SS	keine	Risiko und Versicherung (Übung)	Übung	2			-				y	= 3+3
(3.)		WP	WP 4.0.9		WS und SS	keine	Versicherungsbilanzen (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	А	Α	Benotung		beliebig	3

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	en / Modulteilprü	fungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform⁴	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)		WP	WP 4.0.10		SS	keine	Unternehmensentscheidung und Besteuerung I (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
(0.)		WP	WP 4.0.11		SS	keine	Unternehmensentscheidung und Besteuerung I (Übung)	Übung	2	Konio	14111	Nausui	30 Williacon	Denotaring		beliebig	= 3+3
	keine	WP	WP5/I	Interdisziplinäre Aspekte der VWL	SS												
				Aus den Wah	nlpflic	htlehrveranstalt	ungen WP 5.0.1 bis 5.0.51 sind	d Wahlpflichtleh	rveran	staltungen im l	Umfang v	on 15 ECTS-Pun	kten zu wählen.				
(3.)		WP	WP 5.0.1		ss	keine	Soziologische Theorien (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	3
(3.)		WP	WP 5.0.2		SS	keine	Vorlesung Einführung in die Informatik: Systeme und Anwendungen	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		beliebig	6
(0.)		WP	WP 5.0.3		SS	keine	Übung zu Einführung in die Informatik: Systeme und Anwendungen	Übung	3	Kelile	IVIII	Nausur	30 100 Millateri	Beneficing		beliebig	= 4+2
(3.)		WP	WP 5.0.4		SS	keine	Statistik IV für Nebenfachstudierende (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
(0.)		WP	WP 5.0.5		SS	keine	Statistik IV für Nebenfachstudierende (Übung)	Übung	2	Kelile	IVIII	Nausui	30 120 Williateri	Beneficing		beliebig	= 4+2
(3.)		WP	WP 5.0.6		SS	keine	Grundlagen der multivariaten Verfahren (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
(3.)		WP	WP 5.0.7		SS	keine	Grundlagen der multivariaten Verfahren (Übung)	Übung	1	NGII IE	IVITE	Mausui	30-120 Milliuteri	benotung		beliebly	= 4+2
(3.)		WP	WP 5.0.8		WS und SS	keine	Stichprobentheorie (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
(3.)		WP	WP 5.0.9		WS und SS	keine	Stichprobentheorie (Übung)	Übung	1	NGII IC	IVITE	Mausui	30-120 Milliutell	Denotung		peliebly	= 4+2

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

				Module	I		Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	n / Modulteilprü	fungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)		WP	WP 5.0.10		WS und SS	keine	Wirtschafts- und Sozialstatistik (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
(0.)		WP	WP 5.0.11		WS und SS	keine	Wirtschafts- und Sozialstatistik (Übung)	Übung	1	Kolifo		radou	720 Milliatori	Donotaring		Schoolig	= 4+2
(3.)		WP	WP 5.0.12		WS und SS	keine	Verteilungsfreie Verfahren (Vorlesung)	Vorlesung	1	keine	MTP	Klausur oder	45 Minuten oder	Benotung		beliebig	3
		WP	WP 5.0.13		WS und SS	keine	Verteilungsfreie Verfahren (Übung)	Übung	1			mündliche Prüfung	15 Minuten				= 1+2
(3.)		WP	WP 5.0.14		WS und SS	keine	Ausgewählte Gebiete der angewandten Statistik B (Vorlesung)	Vorlesung	1	keine	MTP	Klausur oder	45-60 Minuten oder	Benotung		beliebig	3
(=-)		WP	WP 5.0.15		WS und SS	keine	Ausgewählte Gebiete der angewandten Statistik B (Übung)	Übung	1			mündliche Prüfung	15-20 Minuten			2523	= 1+2
(3.)		WP	WP 5.0.16		SS	keine	Grundlagen des Bürgerlichen Rechts (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6
(0.)		WP	WP 5.0.17		SS	keine	Grundlagen des Bürgerlichen Rechts (Übung)	Übung	2	Kelile		radour	120 Milliatori	Donotaring		Schoolig	= 3+3
(3.)		WP	WP 5.0.18		ss	keine	Arbeitsrecht (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(3.)		WP	WP 5.0.19		ss	keine	Öffentliches Wirtschaftsrecht (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
4. Ec	nchsemes	WP	WP 5.0.20		SS	keine	Öffentliches Wirtschaftsrecht (Übung)	Übung	2								- 573
(4.)	keine	P	P 11	Mikroökonomie für Fortgeschrittene	ws					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	P 11.1		ws	keine	Mikroökonomie II (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		Р	P 11.2		ws	keine	Mikroökonomie II (Übung)	Übung	2								(3)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	n / Modulteilprü	fungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prűfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	Р	P 14	Finanzwissenschaft I	ws					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	P 14.1		ws	keine	Ressourcenallokation und Wirtschaftspolitik (Vorlesung)	Vorlesung	3								(3)
		Р	P 14.2		ws	keine	Ressourcenallokation und Wirtschaftspolitik (Übung)	Übung	1								(3)
(4.)	keine	Р	P 8	BWL III	ws					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	P 8.1		ws	keine	Investition und Finanzierung (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		Р	P 8.2		ws	keine	Investition und Finanzierung (Übung)	Übung	2								(3)
(4.)	keine	Р	P 9	BWL IV	ws					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	P 9.1		ws	keine	Produktion und Organisation (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		Р	P 9.2		ws	keine	Produktion und Organisation (Übung)	Übung	2								(3)
		Aus	den Wah	lpflichtmodulen WP 1 bis V	NP 5 s	ind zwei Wahlpf	flichtmodule zu wählen, wobe	i ein Wahlpflich	tmodu	l entweder das	Wahlpflic	chtmodul WP 1 oc	der das Wahlpflic	chtmodul WP 2	2 sein ı	nuss.	
	vgl. WP 1 / I	WP	WP 1 / II	Methoden der ökonomischen Analyse	WS und SS												
				Aus den Wahl	lpflich	tlehrveranstaltu	ngen WP 1.0.1 bis WP 1.0.9 si	nd Wahlpflichtle	ehrvera	anstaltungen in	n Umfang	y von 15 ECTS-Pu	nkten zu wählen				
(4.)		WP	WP 1.0.6		WS und SS	keine	Empirische Wirtschaftsforschung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
(-1-)		WP	WP 1.0.7		WS und SS	keine	Empirische Wirtschaftsforschung (Übung)	Übung	2	Konio	14111	raduodi	SS SS WINIGHT	Soliciting		Dollobig	= 3+3
(4.)		WP	WP 1.0.8		WS und SS	keine	Quantitative Ökonomik (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		WP	WP 1.0.9		WS und SS	keine	Quantitative Ökonomik (Übung)	Übung	2					, and the second			= 3+3

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	n / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prűfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	vgl. WP3/I	WP	WP 3 / II	Strategie, Innovation und Marketing	ws												
				Aus den Wahl	pflich	tlehrveranstaltu	ngen WP 3.0.1 bis WP 3.0.19 s	ind Wahlpflicht	lehrver	anstaltungen ir	n Umfan	g von 15 ECTS-Pı	ınkten zu wähle	n.			
(4.)		WP	WP 3.0.10		ws	keine	Proseminar Innovationsmanagement	Proseminar	2	keine	MTP	А	А	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 3.0.11		ws	keine	Grundlagenvorlesung zu Neue Medien	Vorlesung	2	keine	MTP	В	В	Benotuna		beliebia	6
(-1.)		WP	WP 3.0.12		ws	keine	Grundlagenübung zu Neue Medien	Übung	2	Komo	IVIII.	J		Bonotung		Donobig	= 3+3
(4.)		WP	WP 3.0.13		ws	keine	Hauptseminar Regulierung	Hauptseminar	2	keine	MTP	Α	А	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 3.0.14		ws	keine	Internationales Marketing (Übung)	Übung	2	keine	MTP	А	А	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 3.0.15		ws	keine	Operatives Management (Übung)	Übung	2	keine	MTP	А	А	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 3.0.16		ws	keine	Market Research (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	В	В	Benotung		beliebig	6
(,		WP	WP 3.0.17		ws	keine	Market Research (Übung)	Übung	2			_	_				= 3+3
(4.)		WP	WP 3.0.18		ws	keine	Telekommunikationsmärkte (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	А	А	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 3.0.19		ws	keine	Strategischer Wandel (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	А	А	Benotung		beliebig	3
	vgl. WP4/I	WP	WP 4 / II	Unternehmensrechnung und Finanzen	ws												
				Aus den Wahl	pflich	tlehrveranstaltu	ngen WP 4.0.1 bis WP 4.0.20 s	ind Wahlpflicht	lehrver	anstaltungen ir	n Umfan	g von 15 ECTS-Pı	ınkten zu wähle	n.			
(4.)		WP	WP 4.0.12		ws	keine	International Financial Reporting (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	А	А	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 4.0.13		ws	keine	Commercial Banking (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	В	В	Benotung		beliebig	6
\ <i>)</i>		WP	WP 4.0.14		ws	keine	Commercial Banking (Übung)	Übung	2								= 3+3

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	n / Modulteilprü	fungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform⁴	Prűfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)		WP	WP 4.0.15		ws	keine	Produktionsmanagement (Vorlesung)	Vorlesung	1	keine	MTP	A	А	Ponetuna		holiobia	3
(4.)		WP	WP 4.0.16		ws	keine	Produktionsmanagement (Übung)	Übung	1	keine	MIP	A	A	Benotung		beliebig	= 1,5+1,5
(4.)		WP	WP 4.0.17		ws	keine	Portfoliomanagement (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	В	В	Benotung		beliebig	6
(4.)		WP	WP 4.0.18		ws	keine	Portfoliomanagement (Übung)	Übung	2	Kelile	IVITI	, ,	D	Denotaring		beliebig	= 3+3
(4.)		WP	WP 4.0.19		ws	keine	Derivative Finanzinstrumente (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	А	А	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 4.0.20		ws	keine	Unternehmensentscheidung und Besteuerung II (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
	vgl. WP 5 / I	WP	WP 5 / II	Interdisziplinäre Aspekte der VWL	WS												
				Aus den Wah	lpflic	htlehrveranstalt	ungen WP 5.0.1 bis 5.0.51 sind	d Wahlpflichtleh	nrveran	staltungen im	Jmfang v	von 15 ECTS-Punl	ten zu wählen.				
(4)		WP	WP 5.0.21		ws	keine	Das Politische System Deutschlands (Vorlesung)	Vorlesung	2			Klausur und	90 Minuten und			einmal,	9
(4.)		WP	WP 5.0.22		ws	keine	Grundkurs Politisches System (Übung)	Übung	3	keine	MTP	(Referat oder Übungs- aufgaben)	(10-20 Minuten oder 10-15 Stunden)	Benotung		beliebiger Termin	= 3+6
(4.)		WP	WP 5.0.23		ws	keine	Politische Theorie I (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder Übungsaufgaben oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 3-5 Stunden oder 15-30 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	3
(4.)		WP	WP 5.0.24		ws	keine	Internationale Beziehungen II (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder Übungsaufgaben oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 3-5 Stunden oder 15-30 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	3

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	en / Modulteilprü	fungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prűfungsform⁴	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)		WP	WP 5.0.25		ws	keine	Sozialstrukturanalyse (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger	6
,		WP	WP 5.0.26		ws	keine	Sozialstrukturanalyse (Übung)	Übung	2					3		Termin	= 4+2
(4.)		WP	WP 5.0.27		ws	keine	Theorie II (Übung)	Übung	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.27	MTP	Hausarbeit	30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 5.0.28		ws	keine	Theorie III (Übung)	Übung	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.28	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 5.0.29		ws	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.2 und WP 5.0.3	Vorlesung Einführung in die Programmierung	Vorlesung	4	keine	MTP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger	9
(11)		WP	WP 5.0.30		ws	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.2 und WP 5.0.3	Übung zu Einführung in die Programmierung	Übung	2	Kome		Madodi	oo roo wiiinatoii	Donotaring		Termin	= 6+3
(4.)		WP	WP 5.0.31		ws	keine	Statistik III für Nebenfachstudierende (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
. ,		WP	WP 5.0.32		ws	keine	Statistik III für Nebenfachstudierende (Übung)	Übung	2								= 4+2
(4.)		WP	WP 5.0.33		WS und SS	keine	Einführung in die angewandte Statistik (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
(~.)		WP	WP 5.0.34		WS und SS	keine	Einführung in die angewandte Statistik (Übung)	Übung	1	Konio	14111	raduoui	55 126 William	Donotting		Donobig	= 4+2
(4.)		WP	WP 5.0.35		WS und SS	keine	Bachelor-Seminar	Seminar	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.35	MTP	Referat und Hausarbeit	45-60 Minuten und ca. 40.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
(4.)		WP	WP 5.0.36		WS und SS	keine	Versuchsplanung (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.37		WS und SS	keine	Versuchsplanung (Übung)	Übung	1					_		_	= 4+2

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	en / Modulteilprü	fungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prűfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)		WP	WP 5.0.38		WS und SS	keine	Zeitreihen (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
. ,		WP	WP 5.0.39		WS und SS	keine	Zeitreihen (Übung)	Übung	1					Jan J			= 4+2
(4.)		WP	WP 5.0.40		WS und SS	keine	Ausgewählte Gebiete der angewandten Statistik A (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
(-1.)		WP	WP 5.0.41		WS und SS	keine	Ausgewählte Gebiete der angewandten Statistik A (Übung)	Übung	1	Komo		radou	30 120 Milliatori	Donotaring		Donobig	= 4+2
(4.)		WP	WP 5.0.42		WS	keine	Grundbegriffe der Psychologie I (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 5.0.43		ws	keine	Einführung in die Wirtschafts- und Organisations- psychologie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 5.0.44		ws	keine	Grundlagen des Handels- und Gesellschaftsrechts (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6
(-1.)		WP	WP 5.0.45		ws	keine	Grundlagen des Handels- und Gesellschaftsrechts (Übung)	Übung	2	Komo		radou	120 Milliatori	Donotaring		Donobig	= 3+3
(4.)		WP	WP 5.0.46		ws	keine	Arbeitsrecht (Übung)	Übung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 5.0.47		ws	keine	Europäisches Kartellrecht (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6
. ,		WP	WP 5.0.48		ws	keine	Europäisches Kartellrecht (Übung)	Übung	2	-				3			= 3+3
5. Fa	keine	ster P	P 17	Empirische Ökonomie für Fortgeschrittene	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	P 17.1		ss	keine	Empirische Ökonomie II (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		Р	P 17.2		SS	keine	Empirische Ökonomie II (Übung)	Übung	2								(3)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

			N	Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	n / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prűfungsform⁴	Prűfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	vgl. P 18 / I	Р	P 18 / II	Seminar und Schlüsselqualifikationen	WS und SS												
(5.)		Р	P 18.2		WS und SS	erfolgreiche Teilnahme an P 1, P 2, P 3 und P 13	Schwerpunktseminar	Seminar	4	regelmäßige Teilnahme an P 18.2	MTP	Hausarbeit und Referat	20.000 Zeichen und 20 Minuten	Benotung		beliebig	12
		Aus	den Wahl	pflichtmodulen WP 1 bis V	VP 5 s	sind zwei Wahlpf	flichtmodule zu wählen, wobe	i ein Wahlpflich	tmodu	l entweder das	Wahlpflic	chtmodul WP 1 oc	der das Wahlpfli	chtmodul WP 2	2 sein I	muss.	
	vgl. WP 5 / I	WP	WP 5 / III	Interdisziplinäre Aspekte der VWL	SS												
				Aus den Wah	lpflic	htlehrveranstalt	ungen WP 5.0.1 bis 5.0.51 sind	d Wahlpflichtleh	ırverar	staltungen im l	Umfang v	on 15 ECTS-Puni	kten zu wählen.				
(5.)		WP	WP 5.0.49		ss	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.42 und WP 5.0.43	Arbeits- und Organisationspsychologie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 5.0.50		ss	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.42 und WP 5.0.43	Markt- und Konsumentenpsychologie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 5.0.51		SS	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.42 und WP 5.0.43	Sozialpsychologie und Ökonomische Psychologie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
	vgl. WP 2 / I	WP	WP 2 / II	Angewandte Ökonomik	WS und SS												
				Aus den Wahl	pflich	tlehrveranstaltu	ngen WP 2.0.1 bis WP 2.0.9 si	nd Wahlpflichtle	ehrvera	nstaltungen im	Umfang	von 15 ECTS-Pui	nkten zu wählen				
(5.)		WP	WP 2.0.5		WS und SS	keine	Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
(5.)		WP	WP 2.0.6		WS und SS	keine	Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (Übung)	Übung	2	Kelile	IVIT	Nidusui	00-30 Milliatell	Benotung		peliebig	= 3+3
(5.)		WP	WP 2.0.7		WS und SS	keine	Wirtschaftliches Handeln des Staates (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
(3.)		WP	WP 2.0.8		WS und SS	keine	Wirtschaftliches Handeln des Staates (Übung)	Übung	2							0 9	= 3+3

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	n / Modulteilprü	fungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform⁴	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)			WP 2.0.9		WS und SS	keine	Vertiefungsveranstaltung zur Angewandten Ökonomik	Vorlesung oder Seminar	2	keine	MTP	Klausur oder Hausarbeit oder Referat	60 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	3
(6.)	keine	P	P 15	Finanzwissenschaft II	ws					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	P 15.1		ws	keine	Das öffentliche Budget: Einnahmen und Ausgaben (Vorlesung)	Vorlesung	3								(3)
		Р	P 15.2		ws	keine	Das öffentliche Budget: Einnahmen und Ausgaben (Übung)	Übung	1								(3)
(6.)	keine	Р	P 10	BWL V	ws					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	P 10.1		ws	keine	Internes und Externes Rechnungswesen (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		Р	P 10.2		ws	keine	Internes und Externes Rechnungswesen (Übung)	Übung	2								(3)
	keine	Р	P 19	Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen	WS und SS												
(6.)		Р	P 19.1		WS und SS	erfolgreiche Teilnahme an P 11, P 12, P 17 und P 18	Bachelorarbeit			erfolgreiche Teilnahme an P 11, P 12, P 17 und P 18	MTP, BAA	Bachelorarbeit	8 Wochen, ca. 70.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	12
(6.)		Р	P 19.2		WS und SS	keine	Schlüsselqualifikationen II	Seminar	2	keine	MTP	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Postererstellung	60 Minuten oder 20 Minuten oder 15.000 Zeichen oder DIN A 1 Schriftgröße Text Arial 40	Benotung		beliebig	3

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

			ı	Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	en / Modulteilprü	fungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prűfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
		Aus	den Wahl	pflichtmodulen WP 1 bis \	NP 5 s	ind zwei Wahlp	flichtmodule zu wählen, wobe	i ein Wahlpflich	ıtmodu	l entweder das	Wahlpflid	chtmodul WP 1 o	der das Wahlpfli	chtmodul WP 2	2 sein	muss.	
	keine	WP	WP2/I	Angewandte Ökonomik	WS und SS												
				Aus den Wahl	pflicht	tlehrveranstaltu	ngen WP 2.0.1 bis WP 2.0.9 si	nd Wahlpflichtle	ehrvera	anstaltungen im	n Umfang	von 15 ECTS-Pu	nkten zu wählen				
(6.)		WP	WP 2.0.1		WS und SS	keine	Makroökonomik und internationale Ökonomik (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebia	6
(0.)		WP	WP 2.0.2		WS und SS	keine	Makroökonomik und internationale Ökonomik (Übung)	Übung	2	Keille	IVIII	Nausui	00-30 Milluteri	Benotariy		beliebig	= 3+3
(6.)		WP	WP 2.0.3		WS und SS	keine	Wirtschaftliche Entwicklung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebia	6
(0.)		WP	WP 2.0.4		WS und SS	keine	Wirtschaftliche Entwicklung (Übung)	Übung	2	Konie	19111	inausui	oo oo wiiilateii	Denotary		beliebig	= 3+3

Erläuterungen

Zu Spalte 1:

Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest.

Zu Spalte 12:

MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung / BAA = Bachelorarbeit

Zu Spalten 13 und 14:

Der nähere Inhalt ergibt sich aus der "Korrespondenztabelle Prüfungsleistungen und Leistungsumfang" als Anlage dieser Anlage 2.

Zu Spalte 17:

Für diejenige Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die zugleich die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist, gelten die speziellen Regeln der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13).

Zu Spalte 18:

Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.

Korrespondenztabelle Prüfungsleistungen und Leistungsumfang
Anmerkung: Korrespondierende Prüfungsleistungen stehen jeweils in einer Spalte. Die Zählung der Zeichen erfolgt einschließlich der Leerzeichen.

Alternative Prüfungsleistung	Prüfungs- umfang in Zeichen oder Minuten	Alternative Prüfungsleistung	Prüfungs- umfang in Zeichen oder Minuten	Alternative Prüfungsleistung	Prüfungs- umfang in Zeichen oder Minuten	Alternative Prüfungsleistung	Prüfungs- umfang in Zeichen oder Minuten
Α		В	!	С		D	!
						Kombination von vier Prüfungsleistungen der Spalte A	Entsprechend der Prüfungs- leistung aus Spalte A
						Kombination von zwei Prüfungsleistungen der Spalte A und einer der Spalte B	Entsprechend der Prüfungs- leistung aus Spalte A bzw. B
				Kombination von drei Prüfungsleistungen der Spalte A	Entsprechend der Prüfungsleistung aus Spalte A	Kombination von zwei Prüfungsleistungen der Spalte B	Entsprechend der Prüfungs- leistung aus Spalte B
		Kombination von zwei Prüfungsleistungen aus Spalte A	Entsprechend der Prüfungsleistung aus Spalte A	Kombination von einer Prüfungsleistung der Spalte A und einer der Spalte B	Entsprechend der Prüfungsleistung aus Spalte A bzw. B	Kombination von einer Prüfungsleistung der Spalte A und einer Prüfungsleistung der Spalte C	Entsprechend der Prüfungs- leistung aus Spalte A bzw. C
Mögliche alternative Einzelleistungen:		Mögliche alternative Einzelleistungen:		Mögliche alternative Einzelleistungen:		Mögliche alternative Einzelleistungen:	!
Klausur	60 Minuten	Klausur	120 Minuten		i		i
Hausarbeit	22.200 Zeichen	Hausarbeit	44.400 Zeichen	Hausarbeit	66.400 Zeichen		
Referat	15 Minuten	Referat	30 Minuten	Referat	45 Minuten	Referat	60 Minuten
mündliche Prüfung	10 Minuten	mündliche Prüfung	20 Minuten	mündliche Prüfung	30 Minuten	mündliche Prüfung	40 Minuten
wissenschaftliches Protokoll	über zweistündige Veranstaltung						
Fallstudie	22.200 Zeichen		ļ				
Übungsaufgaben	Zweimal Aufgaben mit Bearbeitungs- dauer zweimal 120 Minuten						
Exkursionsbericht	22.200 Zeichen (ein Tagesbericht)						
Poster	DIN A 1 Schriftgröße Text Arial 40						